

Inhalt

P r ä a m b e l	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2 Aufgaben und Zweck	2
§ 3 Organe	2
§ 4 Mitgliederversammlung	3
§ 5 Gemeindeleitung	4
§ 6 Gemeindeleiter, dessen Stellvertreter und Pastor	4
§ 7 Mitgliedschaft	5
§ 8 Rechtsvertretung	5
§ 9 Haushalt	6
§ 10 Änderungen der Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung	6
§ 11 Auflösungsbestimmungen	6
§ 12 Gleichstellung	7
§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

P r ä a m b e l

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Schneeberg K. d. ö. R. bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens ist die Heilige Schrift (Bibel). Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens und zusammenfassende Auslegung der Bibel sehen sie die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

Die Gemeinde vertritt die Glaubens-, Gewissens- und Versammlungsfreiheit sowie die Trennung von Kirche und Staat.

Die Gemeinde wurde am 21. April 1924 gegründet und ist ein rechtlich selbstständiges Mitglied im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R. und gehört zum Landesverband Sachsen im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R. und versteht sich als zugehörig zur gesamten Gemeinde Jesu Christi.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Gemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Schneeberg K. d. ö. R.“ (EFG-Schneeberg)

(2) Sie hat ihren Sitz in Schneeberg im Erzgebirge.

(3) Die Gemeinde ist rechtlich selbstständig und besitzt auf Grund der Bekanntmachung Nr. 229 über die Rechtsstellung der Vereinigung der Baptisten vom 23. Oktober 1924 des Freistaates Sachsen, Sächsisches Gesetzblatt 1924 Nr. 43 S. 558-560 seit dem 23. Oktober 1924 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes (K. d. ö. R.) im Sinne des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Gemäß ihrem Bekenntnis bezeugt und verbreitet die Gemeinde das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.

(2) Sie leitet ihre Mitglieder an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi.

(3) Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes durch Wort und Tat.

(4) Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Organe

Organe der Gemeinde sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) die Gemeindeleitung (Gemeinderat).

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Gemeinde. Sie ist alleiniger Willensträger der Gemeinde.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung und Dienstbereiche delegieren, ausgenommen davon sind

- a) Beschlüsse zu Mitgliedschaften,
- b) die Festlegung der Anzahl der Gemeindeleitungsmitglieder und Anzahl der Stellvertreter,
- c) die Wahl der Mitglieder der Gemeindeleitung, des Kassenverwalters (Kassierers), des Gemeindeleiters und seines/seiner Stellvertreter(s) bzw. deren Abberufung,
- d) die Berufung und Abberufung von ordinierten Mitarbeitern des Bundes wie Pastoren, Pastoralreferenten und Diakonen,
- e) die Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeitern mit Dienstverträgen, die über ein Jahr hinausgehen,
- f) die Benennung von Abgeordneten für übergemeindliche Tagungen,
- g) die Entgegennahme von Jahresberichten,
- h) Beschlüsse über die Jahresrechnung, die Entlastung des Kassenverwalters und den Haushaltsplan,
- i) Verfügung über Gemeindevermögen, wie Inanspruchnahme von Darlehen oder Krediten,
- j) wesentliche Grundstücksangelegenheiten, wie Erwerb, Veräußerung oder Beleihung von Immobilien und
- k) Änderung der Satzung, der Geschäfts- bzw. Wahlordnung und Auflösung der Gemeinde

(3) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

(5) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(8) Bei Beschlüssen ist Einmütigkeit anzustreben. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst falls diese Ordnung bzw. die Wahl- bzw. Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(9) Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse bzw. Wahlen zu Absatz 2 Buchst. a), c), d), e) und f) dieses Paragrafen werden in geheimer Abstimmung bzw. Wahl gefasst.

(10) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

(11) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, in denen Einzelheiten zu den Bestimmungen dieser Satzung festgelegt werden.

§ 5 Gemeindeleitung

(1) Die Gemeindeleitung fördert Leben und Aufgaben der Gemeinde; sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, informiert die Gemeinde regelmäßig über seine Arbeit und gibt Rechenschaft ab.

(2) Dazu gehört insbesondere

- a) die Einrichtung und Unterstützung der Gemeindegruppen,
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Durchführung und die Vorlage der Jahresrechnung und
- d) die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

(2) Die Gemeindeleitung besteht aus den von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedern. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

(3) Für vorzeitig ausscheidende Gemeindeleitungsmitglieder sind Nachwahlen gemäß Wahlordnung durchzuführen.

(4) Die Gemeindeleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(5) Mitglieder der Gemeindeleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies betrifft Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden. Aus der Gemeindeleitung ausscheidende Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Protokolle nebst Anlagen an das Gemeindearchiv abzugeben.

§ 6 Gemeindeleiter, dessen Stellvertreter und Pastor

(1) Der Gemeindeleiter ist Sprecher der Gemeindeleitung, er repräsentiert zusammen mit dem Pastor die Gemeinde.

(2) Der Gemeindeleiter koordiniert die Aufgaben der Organe der Gemeinde. Insbesondere fördert er durch Rat und Tat den Dienst des Pastors und der Mitarbeiter.

(3) Der Gemeindeleiter übt das Hausrecht aus.

(4) Der Gemeindeleiter, sein(e) Stellvertreter und der von der Gemeinde berufene Pastor werden als „Älteste“ bezeichnet. Die Ältesten bereiten die Gemeindeleitungssitzung vor und sind verantwortlich für die Lehre in der Gemeinde. Die neben den Gemeindeleiter bestellten Ältesten beraten und unterstützen den Gemeindeleiter.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beschluss der Mitgliederversammlung

- a) bei der Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin,
- b) bei der Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis erfolgt ist.

und in der Regel verbunden mit einer persönlichen Vorstellung und Zeugnis

- c) bei Wiederaufnahme,
- d) bei Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes,
- e) bei Empfehlung aus einer Baptistengemeinde des Auslands oder
- f) bei Empfehlung aus bekenntnisverwandten Gemeinden, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist.

2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt,
- c) nach einvernehmlicher Überweisung an eine Gemeinde des Bundes und nachfolgender Aufnahme durch diese,
- d) durch einvernehmliche Verabschiedung in eine Baptistengemeinde des Auslands oder in eine bekenntnisverwandte Gemeinde,
- e) durch Kirchenübertritt auf Grundlage zwischenkirchlicher Vereinbarung,
- f) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Streichung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt und
- sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist oder
- es trotz Kontaktaufnahme durch die Gemeinde kein Interesse am Gemeindeleben zeigt bzw. kein Fall von vorgenannten Buchstaben b) - e) in angemessenem Zeitraum veranlasst wurde,
- g) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den Bekenntnisgrundlagen der Präambel lebt.

(3) Die Mitgliedschaft schließt die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus.

(4) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 8 Rechtsvertretung

(1) Die Gemeinde wird rechtlich vertreten durch den Gemeindeleiter, sein(e) Stellvertreter sowie mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates.

Für die Rechtsvertretung benennt der Gemeinderat diese Mitglieder aus seiner Mitte.

Jeweils zwei der genannten Personen sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt, denen in der Regel der Gemeindeleiter oder (s)ein Stellvertreter angehören sollen.

(2) Für Einzelfälle und bestimmte Arten von Geschäften können die Rechtsvertreter oder der Gemeinderat Einzelvollmachten erteilen.

§ 9 Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist von dem/den Kassenverwalter(n) ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (6) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

§ 10 Änderungen der Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Satzung, der Geschäfts- oder der Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- (3) Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Gemeinde; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden.
- (3) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde am 01.09.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 02.09.2012 in Kraft. Sie löst die Ordnung vom 10.02.1974 und deren Änderungen ab.

(2) Wahlmandate, die bei Annahme dieser Ordnung bestehen, werden durch die Annahme nicht berührt.